

Interpellation Schöbi-Altstätten / Locher-St.Gallen / Steiner-Kaltbrunn (26 Mitunterzeichnende)
vom 20. Februar 2018

Wie viele Mehreinnahmen erzielen Kanton und Gemeinden zu Lasten der Pendler?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. März 2018

Michael Schöbi-Altstätten, Walter Locher-St.Gallen und Marianne Steiner-Kaltbrunn stellen in ihrer Interpellation vom 20. Februar 2018 verschiedene Fragen zu Mehreinnahmen im Zusammenhang mit dem XI. Nachtrag (nGS 2015-074) zum Steuergesetz (sGS 811.1; abgekürzt StG). Mit diesem Erlass, der am 1. Januar 2016 in Vollzug getreten ist, wurde der Abzug für Fahrkosten auf den Betrag begrenzt, der den Kosten für ein Generalabonnement zweiter Klasse für Erwachsene entspricht.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Welche steuerlichen Mehreinnahmen in den Jahren 2016 und 2017 aufgrund der Fahrkostenbegrenzung tatsächlich resultierten, lässt sich nicht abschätzen. Zu beachten ist vorab, dass für die Einkommenssteuer die Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung gilt. So werden die Veranlagungen, welche die Steuerperiode 2017 betreffen, grundsätzlich erst im Lauf des Jahres 2018 vorgenommen. Für die Steuerperiode 2016 waren zwar Ende 2017 schon mehr als 85 Prozent der steuerpflichtigen Personen veranlagt, und die Mehreinnahmen aus der Fahrkostenbegrenzung fanden Eingang in die Rechnung 2017. Ihre Höhe lässt sich aber dennoch nicht (genau) eruieren, weil es durchaus vorkommt, dass steuerpflichtige Personen, deren tatsächliche Fahrkosten den gesetzlichen Maximalabzug übersteigen, (seit der Gesetzesänderung) nur noch die Kosten für ein Generalabonnement zweiter Klasse für Erwachsene geltend machen.

Im Erläuternden Bericht zur Volksabstimmung vom 15. November 2015 wurden die entsprechenden Mehreinnahmen auf rund 11,5 Mio. Franken einfache Steuer beziffert, was für den Kanton einen jährlichen Mehrertrag von 13,2 Mio. Franken ergibt (einfache Steuer multipliziert mit Kantonssteuerfuss). Dem lag eine Simulation zu Grunde, bei der die veranlagten, den Fahrkostenabzug betreffenden Werte gekürzt wurden, sofern und soweit sie den Betrag von Fr. 3'655.– überstiegen. Wesentliche Veränderungen bzw. Verschiebungen dürften sich seither nicht ergeben haben.

2. Eine exakte Auswertung für jede einzelne Gemeinde, mit welchen Mehreinnahmen sie aufgrund der Beschränkung des Fahrkostenabzugs rechnen können, wurde im Vorfeld der Abstimmung nicht erstellt. Auch in diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen. Es liegen nur grobe Schätzungen für die Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden vor. Im Erläuternden Bericht zur Volksabstimmung wurde für die St.Galler Gemeinden ein jährlicher Mehrertrag in Höhe von insgesamt rund 14,8 Mio. Franken prognostiziert (einfache Steuer multipliziert mit gewogenem Mittel der Gemeindesteuerfüsse).
3. Inwieweit die Anpassungen beim Fahrkostenabzug zum Entzug von Kaufkraft in den Regionen und zu Auswirkungen auf das regionale Gewerbe führen, ist differenziert zu betrachten. Diesbezüglich liegen keinerlei Datengrundlagen vor. Für eine Beurteilung ist vorab zu berücksichtigen, dass diese Massnahme im Rahmen der Konsolidierungsmassnahmen des Kantonsshaushalts notwendig wurde. Hätte man auf diese Massnahme verzichtet, wäre eine

andere Massnahme erforderlich geworden, um die Zielsetzungen der Haushaltsentlastungen zu erreichen. Je nach alternativer Massnahmen ergeben sich sehr unterschiedliche regionale Auswirkungen. Es stellt sich auch die Frage, wohin diese finanziellen Mittel fliessen würden, wenn die Anpassung des Fahrkostenabzugs nicht erfolgt wäre.

Zu beachten ist schliesslich, dass hohe Fahrkostenabzüge nicht nur in ländlichen Regionen, sondern vielmehr auch in den Agglomerationsgemeinden geltend gemacht wurden. Die regionalen Effekte sollten daher nicht überbewertet werden. Die Massnahme entspricht rund einem Steuerfussprozent auf Ebene Kanton. Rechnet man die Effekte auf der Ebene der Gemeinden dazu, entsprechen die finanziellen Effekte rund zwei Steuerfussprozenten.